

1250 und 1500 begrenzt: I) Saint Jérôme dans la tradition de l'Église (5–26), II) La première iconographie de saint Jérôme: une image de référence (27–36), III) Jérôme docteur et cardinal de l'Église (37–66), IV) Saint Jérôme sur les fresques et les rétables du XIV^e siècle (67–116), V) Un saint de réforme (117–148), VI) Les cycles de saint Jérôme (149–200), VII) Le pénitent au désert (201–251), VIII) Le saint dans son étude (253–273). Eine reiche Bibliographie (279–284) dokumentiert die wissenschaftliche Basis der Untersuchung. In der Zusammenfassung (275–277) hebt der A. abschließend hervor, welch ikonographischer Erfolg der Figur des Mönchs von Bethlehem im späten Mittelalter beschieden war und welch großes Ansehen die Darstellungen belegen. Insgesamt, bis hin zum Schlußwort, durchziehen das Werk wie ein roter Faden Reflexionen über Methoden und Gegenstände der christlichen Ikonographie. Klassifizierung und Interpretation der Bilder selbst scheinen manchmal zurückzustehen im Vergleich mit den philosophisch-theologischen Überlegungen. Das Werk ist lesenswert im Hinblick auf die Kulturgeschichte am Ausgang des Mittelalters. In der Bibliographie vermißt man *R. Jungblut*, Hieronymus – Darstellung und Verehrung eines Kirchenvaters, Diss. Göttingen 1968. Die Arbeit von *E. F. Rice jr.*, Saint Jerome in the Renaissance, The Johns Hopkins University Press 1988, dürfte noch nicht zugänglich gewesen sein.

R. BERNDT S. J.

WEIGAND, RUDOLF, *Liebe und Ehe im Mittelalter* (Bibliotheca eruditorum, Internationale Bibliothek der Wissenschaften 7). Goldbach: Keip 1993. XV/404 S.

Im vorliegenden Buch sind 16 Beiträge vereinigt, die zuvor schon verstreut zwischen 1967 und 1990 veröffentlicht worden waren. Die 16 Untersuchungen sind in 4 Gruppen bzw. Teile gegliedert. Bei den Aufsätzen der 1. Gruppe geht es vor allem um die Lehre der Kanonisten bezüglich der Ehe. Im 1. Beitrag (Die Lehre der Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts von den Ehezwecken, 3–36) weist W. darauf hin, daß die Dekretisten eine doppelte Einsetzung der Ehe kennen: Im Paradies wurde die Ehe eingesetzt zur Erzeugung von Nachkommenschaft, nach dem Sündenfall als Heilmittel gegen die Konkupiszenz. Bei den Motiven für die Eheschließung spielen neben diesen primären Ehezwecken alle anderen Motive (Förderung der Liebe, Schönheit des Partners, wirtschaftliche Vorteile) eine sekundäre Rolle. Im 2. Aufsatz (Kanonistische Ehetraktate aus dem 12. Jahrhundert, 37–57) werden 12 Ehetraktate aus dem 12. Jahrhundert vorgestellt. Aus der 3. Untersuchung (Liebe und Ehe bei den Dekretisten des 12. Jahrhunderts, 59–76) sei eine längere Passage zitiert, die zeigt, welche erheblichen Defizite überwunden werden mußten, bevor man zu einer ausgewogenen Einschätzung von Liebe und Ehe kommen konnte. Nach Rufin „ist ein Verkehr zur Erfüllung der ehelichen Pflicht ohne Sünde, ebenso wenn er nur zum Zwecke der Erzeugung von Nachkommenschaft ausgeführt wird. Der Verkehr zur Vermeidung der (eigenen) Unenthaltbarkeit ist läßliche Sünde, wie bei Gratian, (nur) zum Zweck der Lust dagegen schwere Sünde. In dieser Ansicht darf die normale, sozusagen durchschnittliche Auffassung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gesehen werden. Die Autoren waren nämlich durch manche Umstände, nicht zuletzt durch die vorliegenden Texte des Hieronymus und Augustinus sowie durch das apokryphe *Responsum Gregorii* daran gehindert worden, eine positive Einschätzung der Geschlechtlichkeit zu erreichen“ (70). Der 4. Beitrag (Kirchenrechtliche Verständnishintergründe des Kiliansmartyriums, 77–91) hängt nur lose mit den übrigen Untersuchungen der 1. Gruppe zusammen. Weil Kilian von Herzog Gosbert die Entlassung seiner Frau Gailana forderte, die zuvor die Frau seines (verstorbenen) Bruders war, ließ Gailana schließlich die Missionare ermorden, um ihre bedrohte Ehe zu retten. Nach damaliger Rechtslage stand der Ehe das Hindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie entgegen. Im CIC/1983 (can. 1092) ist dieses Hindernis auf die gerade Linie eingeschränkt worden; die Ehe Gosberts und Gailanas wäre also heute gültig und erlaubt. Bei den Aufsätzen der 2. Gruppe geht es um die bedingte Eheschließung und um den Ehemillen. Im 1. Beitrag (Gibt es eine Heiratsmöglichkeit trotz Vorliegens eines trennenden Ehehindernisses? 95–104) werden unter der gleichen Gesamtüberschrift drei (an sich) verschiedene Probleme behandelt: die bedingte Eheschließung, die Eheschließung bei Behinderung der kirchlichen Jurisdiktion, die Ehen von getauften Nicht-

katholiken. Gibt es in diesen Fällen eine Heiratsmöglichkeit, auch wenn von dem (einmal vorausgesetzten) trennenden Ebehindernis nicht sofort oder überhaupt nicht dispensiert wird? Im 2. Aufsatz (Die Einführung der Formpflicht für die Eheschließung durch das Tridentinum und die bedingte Eheschließung, 105–117; der entsprechende Beitrag erschien bereits 1974) plädiert W. dafür, die Eheschließung unter einer sich auf die Zukunft beziehenden Bedingung abzuschaffen. Dies hat der CIC/1983 in can. 1102 § 1 getan. Die 3. Untersuchung (Die bedingte Eheschließung, 119–140) ist dem can. 1102 des CIC/1983 und seiner Problematik gewidmet. In dem 4. Beitrag (Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht, 141–154) kommt W. zu der Konsequenz, daß heute viel mehr Ehen wegen irgendwelcher Willensmängel für nichtig erklärt werden. Daran ist hauptsächlich die immer konsequentere Anwendung des Konsensprinzips im Eherecht schuld. Der 3. Teil des vorliegenden Buches handelt von der Unauflöslichkeit der Ehe, von den Dispensmöglichkeiten und von dem Naturrecht. Im 1. Beitrag (Unauflöslichkeit der Ehe und Eheauflösungen durch Päpste im 12. Jahrhundert, 157–177) kommt W. zu folgender Feststellung bzw. Frage: „Wenn man die Entwicklung der dispensatorischen Auflösung des Ehebandes und die Dispens vom Gelübde betrachtet und miteinander vergleicht, so fällt auf, daß in beiden Fällen die Kanonisten lange sehr zurückhaltend waren und nur nach vielem Zögern die entsprechende päpstliche Vollmacht anerkannten. In letzterem Falle wird aber heute [der vorliegende Aufsatz wurde 1970 verfaßt] schon gelehrt, daß die Dispens von einem Gelübde in Wirklichkeit kein eigentlich konstitutiver Akt sei, sondern nur ein deklaratorischer: Hier und jetzt besteht wegen der zu berücksichtigenden Umstände keine Bindung mehr im Gewissen und vor Gott. Wäre nicht in bezug auf die Ehe eine ähnliche Weiterentwicklung denkbar?“ (177). Der 2. Aufsatz (Das Scheidungsproblem in der mittelalterlichen Kanonistik, 179–187) betrachtet die Scheidungsproblematik bei den Schulen von Paris und Bologna, in den Entscheidungen der Päpste und der Kanonistik (um 1200) und auf den Konzilien von Florenz und Trient. In der 3. Untersuchung (Zur Lehre von der Dispensmöglichkeit des Gelübdes in den Pönentialsommen, 189–216) wird versucht, auf die folgende Frage eine Antwort zu geben: „Kann von einem Gelübde, das jemand abgelegt und durch das er sich Gott gegenüber verpflichtet hat, von einem Menschen Dispens gewährt werden?“ (189). Der 4. Beitrag (Zur Problematik des Naturrechts: Inhalt, Erkennbarkeit, Veränderlichkeit, Dispensierbarkeit, 217–241) will nicht mehr bieten als einige Reflexionen zum Naturrecht; auch zur Unauflöslichkeit der Ehe. Vermutlich werden uns diese Fragen noch sehr lange beschäftigen. Sie sind bei weitem nicht zu Ende diskutiert. (Auch meine eigenen Beiträge zu dieser Frage [in meinem italienischen Eherechtskommentar und in meiner Fundamentalkanonistik] geben weniger Lösungen; vielmehr offenbaren sie die vorhandene Ratlosigkeit.) Es könnte sein, daß andere Wissenschaftszweige (z. B. die analytische Sprachphilosophie) der Kanonistik helfen muß, überhaupt erst einmal die richtigen Fragen zu stellen. Im 4. Teil des vorliegenden Buches werden Eheleben und Eheprobleme im Spiegel der kirchlichen Rechtsprechung betrachtet. Der 1. Aufsatz (Die Rechtsprechung des Regensburger Gerichts in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung der bedingten Eheschließung nach Gerichtsbüchern aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, 245–305) macht u. a. auf einige kulturgeschichtliche Faktoren im Zusammenhang mit der Eheschließung aufmerksam: auf die Vielzahl der geheimen (aber trotzdem gültigen) Ehen (erst das Tridentinum führte die verpflichtende Eheschließungsform ein); auf die Tatsache, daß viele Ehen im Bett geschlossen wurden (weil auch auf diese Weise der [allein notwendige] Konsens ausgedrückt werden konnte); auf die Deflorationsentschädigung u. a. m. In dem Beitrag „Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung“ (307–341) weist W. u. a. nach, daß die Gerichtspraxis bei den verschiedenen kirchlichen Gerichten recht unterschiedlich war. Die letzten beiden Untersuchungen des 4. Teils des vorliegenden Buches behandeln das „Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt“ (343–376) und die „kirchenrechtliche(n) Bestimmungen mit möglicher Bedeutung für die Bevölkerungsentwicklung“ (377–387). Ein Sachregister (395–400) und ein Personen- und Ortsregister (401–404) schließen dieses höchst informative und sehr nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.